



BK 3d-20/107

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 23.10.2020 wegen der Verlängerung der Genehmigung für Zuführungsleistungen

Beigeladene:

1. VATM - Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,  
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
2. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
3. dtms GmbH, Konrad-Zuse-Platz 5, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,  
vertreten durch den Vorstand,
5. 1 & 1 Versatel GmbH, Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
7. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
8. Verizon Deutschland GmbH, Rebstöcker Str. 59, 60326 Frankfurt,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin: Deutsche Telekom AG  
Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn  
vertreten durch den Vorstand –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,  
den Beisitzer Matthias Wieners und  
die Beisitzerin Sonja Wenzel-Woesler

beschlossen:

In der Entgeltgenehmigung BK 3c-18/018 vom 28.06.2019 wird in Ziffer 2 Satz 2 des Tenors das Datum „31.12.2020“ durch „28.02.2021“ ersetzt.

*[Hinweis, das Datum wird entsprechend dem Widerruf der Genehmigungspflicht angepasst.]*

### **Sachverhalt**

Die Antragstellerin betreibt ein bundesweites öffentliches Telefonnetz an festen Standorten. Ihre Teilnehmer sind überwiegend über IP-Anschlüsse an ihr NGN (Next Generation Network) angebunden. Die übrigen Teilnehmer sind noch über analoge und digitale Anschlüsse an ihr PSTN (Public Switched Telephone Network) angebunden.

Mit der Regulierungsverfügung BK2b-16/005 vom 19.12.2016 wurde die Antragstellerin auf Grundlage der Festlegung der Präsidentenkammer vom 16.12.2016 zur Netzzusammenschaltung (Netzkoppelung und Erbringung von Verbindungsleistungen über die Netzkoppelung) verpflichtet und u.a. die Entgelte für die Zuführungsleistungen der Antragstellerin der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Zuletzt wurden die Zuführungsentgelte mit Beschluss BK 3c-18/018 vom 28.06.2019 genehmigt und gemäß Ziffer 2 Satz 2 des Tenors bis zum 31.12.2020 befristet.

Mit Schreiben vom 23.10.2020 hat die Antragstellerin beantragt,

die in Ziffer 1, Satz 2 benannten Entgelte des Beschlusses BK 3c 18-/018 für den Zeitraum 01.01.2021 bis zur Aufhebung der aktuellen Regulierungsverfügung für IC-Zuführungsleistungen in gleicher Höhe zu genehmigen.

Die Antragstellerin erläutert zu ihrem Antrag, dass die Bundesnetzagentur aktuell den Zuführungsmarkt analysiere und mit einer Deregulierung zu rechnen sei. Die Märkte für die Zuführungsleistungen seien nicht mehr in der aktuellen Märkteempfehlung enthalten, so dass die Vermutung der Regulierungsbedürftigkeit entfallen sei. Inzwischen sei auch ihre Pflicht gegenüber den Endkunden die Betreiber(vor)auswahl zu ermöglichen wegen mangelnder Regulierungsbedürftigkeit widerrufen worden. Weil aber der Widerruf der Genehmigungspflicht für Zuführungsleistungen nicht mehr bis zum Ablauf der Genehmigung möglich sei, beantrage sie die Verlängerung der genehmigten Entgelte, um den Zeitraum bis zum Widerruf zu überbrücken und eine praktikable Abrechnungsmöglichkeit für diesen Zeitraum zu gewährleisten. Weil die Entgelte reziprok mit den Wettbewerbern vereinbart seien, betreffe dies auch die Wettbewerber. Weil die Abrechnung jeweils für einen kompletten Monat erfolge, sei eine Genehmigung bis zum Monatsultimo erforderlich.

Der Antrag ist im Amtsblatt Nr. 21, erschienen am 11.11.2020, als Mitteilung Nr. 302/2020 und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.

Die Beigeladene zu 3. wendet sich gegen die Genehmigung der Mobilfunkzuführungsentgelte. Für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin dürfe maximal das genehmigte Mobilfunkterminierungsentgelt angesetzt werden. Das in der auslaufenden Genehmigung festgesetzte Entgelt sei rechtswidrig überhöht.

Der Beschlussentwurf ist am 30.11.2020 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Auf diese Veröffentlichung ist im Amtsblatt Nr. 22/2020 vom 25.11.2020 hingewiesen worden. Den interessierten Parteien ist Gelegenheit gegeben worden, innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Veröffentlichung dazu Stellung zu nehmen.

[Weiterer Verfahrensgang]

Am X.02.2021 hat die Beschlusskammer mit Regulierungsverfügung BK 3d-20/030 die Unterwerfung der Entgelte für die Zuführung unter die Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG widerrufen.

Auf die Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung ist mit Zustimmung sämtlicher Verfahrensbeteiligter verzichtet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## I. Gründe

Dem Antrag wird stattgegeben.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

### 1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Gemäß § 135 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz TKG konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil sich sämtliche Beteiligte damit einverstanden erklärt haben. Eine öffentlich mündliche Verhandlung hätte im Übrigen auch keinen weiteren Erkenntnisgewinn gebracht und war daher für die Überzeugungsbildung der Beschlusskammer nicht erforderlich.

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ist die Entscheidung gemäß § 132 Abs. 5 TKG behördenintern abgestimmt worden. Darüber hinaus ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entscheidungsentwurf zu äußern, § 123 Abs. 1 S. 2 TKG.

Ferner wurde der Entscheidungsentwurf gemäß § 12 Abs. 1, 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 TKG konsultiert und konsolidiert. Diese Verfahren sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 TKG durchzuführen, wenn die Entscheidung beträchtliche Auswirkungen auf den betroffenen Markt haben wird (vgl. hierzu auch Art. 6 Abs. 1 Richtlinie 2002/21/EG – Rahmenrichtlinie) – also auch bei Entgeltgenehmigungen, sofern die Entgelte eine marktprägende Wirkung haben,

vgl. EuGH, Urteil C-395/14 v. 14.01.2016, Rz. 55 f.

Vorliegend geht es nicht um die Genehmigung selber, sondern um die Verlängerung der Genehmigungsfrist. Weil aber der Genehmigung selber eine marktprägende Wirkung zugesprochen wurde, gilt dies auch für die Ausweitung der zeitlichen Geltungsdauer.

## 2. Genehmigungspflicht

Hinsichtlich der Genehmigungspflicht wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3 der Gründe in der Genehmigung BK 3c-18/018 vom 28.06.2019 verwiesen. Zwar hat die Beschlusskammer parallel zu dieser Entscheidung mit Beschluss BK 3d-20/030 vom X.02.2021 die Genehmigungspflicht widerrufen, doch wirkt der Widerruf gemäß § 13 Abs. 1 S. 3 TKG ausschließlich in die Zukunft und nicht rückwirkend.

## 3. Verlängerung der Befristung

Die beantragte Verlängerung Entgelt erfolgt im tenorierten Umfang.

Die Voraussetzung für eine Verlängerung der Genehmigung gemäß § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG liegen vor. Bei der seinerzeitigen Abwägungsentscheidung über die Befristung der genehmigten Entgelte (nur) bis zum 31.12.2020 konnte noch nicht berücksichtigt werden, dass die diesbezügliche Entgeltgenehmigungspflicht aufgrund der neuen Festlegung der Präsidentenkammer erst mit Wirkung ab dem X.02.2021 widerrufen werden kann, und die Antragstellerin beabsichtigt, mit der mit der Beigeladenen zu 1. zudem eine Vereinbarung **[BuGG]** zu schließen, die anschließend allen Zusammenschaltungspartnern der Antragstellerin offensteht.

Eine Befristung der Entgelte, die dazu führt, dass die Antragstellerin weniger als zwei Monate vor dem Auslaufen der Genehmigungspflicht erneut Entgelte beantragen muss und dementsprechend für eine derart kurze Genehmigungsperiode gemäß § 34 TKG neue Kostenunterlagen hätte vorlegen müssen, hätte eine unangemessene Belastung für sie dargestellt. Deshalb wäre bei Kenntnis des Auslaufens der Genehmigungspflicht am X.02.2021 die Genehmigungsfrist von vorneherein um ca. zwei Monate länger erteilt worden. Dies wäre auch mit den Interessen der Zugangsnachfrager vereinbar gewesen. Zwar wurde die Genehmigungsfrist mit Blick auf die wegfallenden neutralen Aufwendungen festgelegt. Doch entgegen der Annahme der Beschlusskammer haben nicht alle Zusammenschaltungspartner der Antragstellerin selber die Migration auf die NGN-Zusammenschaltung gewählt, sodass die auferlegte Zusammenschaltungspflicht einen schnelleren vollständigen Rückbau des PSTN verhindert hat.

Schließlich verhandelt die Antragstellerin mit der Beigeladenen zu 1. **[BuGG]**. Deshalb würde eine kurzfristige Änderung der Zuführungsentgelte für den Zeitraum zwischen dem 01.01.2021 bis zum X.02.2021 zu einem JoJo-Effekt führen und erhebliche zusätzliche Transaktionskosten für die jeweilige Änderung der Abrechnungen bei der Antragstellerin und ihren Kunden verursachen. Solche kurzfristigen Entgeltschwankungen stärken nicht den Wettbewerber und würden bei einer Entgeltsenkung wahrscheinlich auch nicht an die Endkunden weitergereicht.

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 3. ist die Frage der Rechtmäßigkeit der Entgeltgenehmigung mit Ursprung im Mobilfunknetz der Antragstellerin sowie in den anderen Mobilfunknetzen nicht in die Abwägung einzubeziehen. Denn die Verlängerung der Genehmigungsfrist betrifft eine nicht bestandskräftige Entgeltgenehmigung. Soweit also die Anfechtungsklagen der Beigeladenen zu 1. sowie anderer Unternehmen erfolgreich sind, geht die Fristverlängerung insofern ins Leere.

Die Änderung der Genehmigungsfrist dient dem Gebot des effizienten Verwaltungshandelns, weil die Kostenprüfung für die Verbindungsleistung sehr umfangreich ist, und liegt damit im öffentlichen Interesse.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den X.02.2021

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Wilmsmann

Wieners

Wenzel-Woesler

Hinweis:

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) erhoben. Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2, 3, 5 und 11 unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de).